



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Appenzell, 4. Januar 2017

Beschleunigung der Asylverfahren / Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. August 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur eingangs genannten Vorlage ersuchen.

Wir sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden, wünschen aber folgende Anpassungen:

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Der Standeskommission ist es wichtig, die Rechte der Kantone im Plangenehmigungsverfahren sicherzustellen. Daher beantragen wir folgende Änderungen:

Art. 5 Abs. 1 VPGA:

Das SEM soll das Vorprüfungsgesuch *unter Einbezug des betroffenen Kantons* erarbeiten und dem EJPD einreichen.

Art. 7 Abs. 2 VPGA:

Der Bund macht mit diesem Artikel Vorgaben in einem Bereich (Profilierung), in dem er nicht zuständig ist. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt bei den Kantonen, daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 7 Abs. 4 VPGA:

Das SEM sollte nicht nur die betroffene Gemeinde spätestens 7 Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung informieren, sondern *zusätzlich auch noch den betroffenen Kanton*.

Art. 10 Abs. 2 VPGA:

Es ist vorgesehen, dass das SEM von der Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens absehen kann, wenn nachgewiesen ist, dass die betroffene Bevölkerung schon früher in geeigneter Weise mitwirken konnte. Die Begriffe „früher“ und „in geeigneter Weise“ sind unklar, was zu Umsetzungsproblemen führen kann. Die Bestimmung sollte präziser formuliert oder ganz weggelassen werden.

Art. 15 Abs. 1 VPGA:

Im vorgesehenen Bereinigungsverfahren nach Art. 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) werden nur die Fachbehörden des Bundes berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass das Verfahren zügig vorangetrieben werden kann, sollte aber auch der betroffene Kanton zum Bereinigungsverfahren eingeladen werden. Nur so kann die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem beteiligten Kanton gewährleistet werden. Der Einbezug des involvierten Kantons sollte daher ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.

Art. 27 Abs. 2 Bst. b VPGA:

Der Begriff „erscheinen“ lässt viel Interpretationsspielraum zu. Er ist bereits in der Verordnung genauer zu definieren.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Grundsätzlich liegen die geplanten Änderungen bei der Globalpauschale für Resettlement-Flüchtlinge in der Logik einer Pauschalabgeltung und sollen das System vereinfachen. Dies ist im Prinzip zu begrüßen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Berechnungen aufgrund der vielen Variablen schwierig sind. Umso wichtiger ist es aber, die effektiven Auswirkungen der Änderungen mittels eines Monitorings zu überwachen. Das neue Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge, wie auch die vorgesehenen Änderungen zur Aufhebung der privilegierten Stellung von staatenlosen Personen in Bezug auf den Aufenthalt, wird vom Bund als grundsätzlich kostenneutral beschrieben. Dabei geht der Bund von Annahmen in Punkto Integration aus. Sollten sich diese Annahmen dann aber nicht bestätigen, müssen die rechtlichen Grundlagen abermals revidiert werden, denn das Prinzip der Kostenneutralität ist unbedingt zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- dora.bucher@sem.admin.ch
- gael.buchs@sem.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Sekretariat, Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell